J. publ. G.
32
m

Digitized by Google

J. publ. G.
32 m

Anzin B.

Digitized by Google

<36613950240010

<36613950240010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Die

deutsche Centralgewalt

und

Preußen.

Von

Graf Arnim-Boytzenburg,
Staats-Minister a. D.

Mit einem Vorwort desselben

an

seine Wähler zur deutschen National-Versammlung.

Geschrieben im August 1848.

Berlin,
Druck und Verlag von G. Reimer
1848.

80 3

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort,

an meine Wähler zur deutschen Nationalversammlung.

Als im vorigen Jahre dem Gedanken eines durch gemeinsame Institutionen enger zu verbindenden Deutschlands und eines der Bundes-Gewalt zur Seite stehenden, die deutschen Völker und Staaten vertretenden Parlaments Worte gegeben wurden, da zündete er nicht allein in den leicht beweglichen Gemüthern der Jugend, nicht allein in den Köpfen der Schwärmer und Ideologen, sondern auch in den Herzen vieler besonnenen Freunde des großen deutschen Vaterlandes. Wäre man in einer Zeit an dies Werk gegangen, in der, wie im Anfange dieses Jahrzehends, die Gemüther für die deutsche Sache durch wälschen Uebermuth begeistert waren, ohne durch wälsches Beispiel die deutsche Besonnenheit verloren zu haben, — es wäre vielleicht bald zu einem erfreulichen Ziele hinausgeführt worden. So aber begann es zugleich mit den von Westen her Deuschland durchziehenden Stürmen der Revolution. Neben den von den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen und der staatsrechtlichen Grundlage Deutschlands ausgehenden und auf diesem Boden die innigere Vereinigung der einzelnen Staaten anbahnenden Verhandlungen der Bundesregierungen tagte ein Vorparlament ohne Mandat und rechtliche Compe-

Digitized by Google

tenz. — Während jene am 30. März beschlossen: die Reorganisation der Bundesverfassung Hand in Hand mit den zu einem deutschen Parlament zu berufenden Vertretern der verschiedenen deutschen Völker und Volksstämme zu vollbringen, erklärte der Ausschuß des Vorparlaments wenige Tage später:

daß das künftige Parlament die deutsche Verfassung einzig und allein, d. h. ohne Mitwirkung der Regierungen und ohne Mitwirkung der einzelnen Staaten festzustellen haben werde. —

Und die Regierungen wie die Völker schwiegen! So schied sich der Weg der Revolution von dem der Reform. —

Von diesem Augenblicke an mußte der besonnene Freund der deutschen Einigkeit mit Sorge einer Versammlung entgegen sehen, welche unter solchen Vorgängen ins Leben gerufen, — mitten im Sturme der Leidenschaften, und in demselben Augenblicke, in welchem die beiden dem deutschen Bunde angehörenden Großmächte in der Umgestaltung ihrer eigenen Staatsverfassung begriffen waren, — das Werk einer Reorganisation der Bundesverfassung vollbringen und eine größere Einheit Deutschlands herbeiführen sollte.

Als daher Ihr Vertrauen mich zur Mitgliedschaft dieser Versammlung berief, legte ich Ihnen diese Verhältnisse dar, und verweigerte die Annahme des Mandats. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit großer Reformen, aber unfähig, den Weg der Revolution zu betreten, sah ich vorher, daß der Standpunkt, und der Weg, auf welchem ich mit Freudigkeit an der Umbildung des deutschen Verfassungswerkes mitarbeiten könnte, ein anderer sei, als der, welchen

Digitized by Google

die Mehrzahl der Frankfurter Versammlung nach jenen Vorgängen einnehmen und gehen werde. Sie forderten mich wiederholt und dringend auf, vor einer definitiven Ablehnung des Mandats, wenigstens an Ort und Stelle zu sehen und zu erwarten: ob die Versammlung denn wirklich in die Fußtapfen des Vorparlaments und Funfziger Ausschusses treten werde, und ich folgte diesem Verlangen, um bis an die äußerste Grenze der Ueberzeugung der öffentlichen Thätigkeit treu zu bleiben.

Sie haben aus den Berichten der Presse ersehen, daß meine Voraussicht begründet war. Die Versammlung betrachtete es als ihre erste Aufgabe: sich als Vertreterin der deutschen Nation für souverain über Deutschland zu erklären. Als Zeichen dessen sprach sie aus:

daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen würden, nur nach Maßgabe des letztern gültig zu betrachten sein sollten.

Die wenigen Stimmen, welche mit mir vor diesem Schritte dringend und öffentlich warnten, blieben unbeachtet. —

Als mein Mandat konnte ich nur den Inhalt der Botschaft an den vereinigten Landtag vom 3. April betrachten, welche die Wahl der Abgeordneten zum deutschen Parlamente verfügte. Sie lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. entbieten Unseren zum zweiten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren Königlichen Gruß.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer Sitzung vom 30. v. M., den Beschluß gefaßt, die

Digitized by Google

Bundes-Regierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen, dem deutschen Staaten-System angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von National-Vertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundes-Versammlung in einem möglichst kurzen Termine zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen. — Zugleich hat die deutsche Bundes-Versammlung sich über einen provisorischen Vertretungs-Maaßstab geeinigt, nach welchem Preußen zu der deutschen National-Vertretung für Unsere, dem deutschen Bunde jetzt angehörigen Provinzen, 113 Vertreter abzusenden hat. — Da es unumgänglich nöthig ist, daß die nach obigem Beschlusse in kürzester Frist zu erwartende Versammlung der deutschen National-Vertreter nicht ohne die Theilnahme preußischer Repräsentanten zusammentrete, und außerdem bereits mit mehreren deutschen Staaten die Verabredung getroffen ist, daß die zur deutschen National-Vertretung abzuordnenden Repräsentanten durch die bestehenden Stände-Kammern gewählt werden sollen, so fordern Wir Unsere zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden aus Unseren zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen hierdurch auf, die für letztere zu der Versammlung der deutschen National-Repräsentanten abzuordnenden 113 Vertreter unverzüglich zu wählen." —

In Folge des ferneren Bundesbeschlusses vom 7. April

Digitized by Google

wurde statt der Wahl der Abgeordneten durch die Stände, die Wahl durch das Volk in seinen Wahlversammlungen angeordnet, und ein anderer Vertretungsmaaßstab bestimmt. Jener Beschluß trat für Preußen durch die „Verordnung über die Wahl der preußischen Abgeordne„ten zur deutschen National-Versammlung, vom 11. April „d. J." ins Leben. — Die Wähler und die Zahl der zu Wählenden waren verschieden von denen des 3. April. — Der Zweck der Wahl, die Aufgabe der Gewählten, blieben dieselben. Mit keinem Worte ist in diesem neuen, lediglich formellen Wahlgesetz der in der Botschaft vom 3. April aufgestellte Zweck und Beruf der Abgeordneten berührt oder verändert. —

Er ist:

das Zustandebringen des deutschen Verfassungswerkes zwischen den Regierungen und dem Volke. —

Zu diesem, oder zu gar keinem bestimmten Zwecke, haben nach den einfachsten und unbestreitbaren Grundsätzen des Rechts und der Logik die Wähler und Wahlmänner am 2. und 10. Mai die Abgeordneten erwählt. — Denn nirgendwo, als in jener Botschaft an den vereinigten Landtag findet sich ein Wort über den Zweck der Wahl, oder über den Beruf der Abgeordneten.

Ich konnte mich daher nicht für „souverain" betrachten, und ich würde ein so unbeschränktes Mandat nie übernommen haben, so lange noch andere rechtmäßige Souveraine in Deutschland und einzelne Staaten mit selbstständiger Autorität und Autonomie existirten, weil ich dadurch zugleich die Suspendirung meines rechtmäßigen Souverains, und die Unterwerfung Deutschlands und meines engeren Va-

Digitized by Google

terlandes: Preußen unter die Majoritätsbeschlüsse einer Versammlung von sechshundert Personen, unter denen zwei Drittheile Nicht-Preußen waren, anerkannt hätte, wozu ich nicht die geringste Veranlassung noch Neigung fühlte. —

Sie werden es daher, wie ich nicht zweifle, als eine richtige Consequenz meiner Ihnen bereits am 10. Mai in der Wahlversammlung ausgesprochenen Ansicht betrachtet haben, wenn ich mein Mandat unter diesen Umständen niederlegte.

Daß ich es nicht zu früh gethan, nicht eher, als ich die Ueberzeugung gewann, daß jede Stimme, welche eine Reform der deutschen Bundesverfassung und, von dem Bestehenden ausgehend, unter Berücksichtigung und Anerkennung der thatsächlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse das praktisch Mögliche in der Einheit Deutschlands erstreben wollte, — in der Paulskirche fruchtlos verhallte, daß die Anschauung des wirklichen Deutschlands, wie es ist, mit seinen beiden europäischen Großmächten, mit seinen Königreichen Bayern, Sachsen, Würtemberg und Hannover, sich mit jedem Tage in dem Dunstkreise des ideellen Deutschlands, — sei es des einen uniformen Kaiserreiches oder der einen und untheilbaren deutschen Republik — mehr und mehr verdunkelte, ja daß selbst die besonnensten Gemüther, auf die Höhe der Souverainität geführt, vom Schwindel ergriffen die Kraft und Klarheit des Willens verloren, mit dem sie wenige Wochen vorher in die Versammlung eingetreten waren, — dafür werden die neuesten Beschlüsse der Versammlung über die provisorische Centralgewalt Zeugniß geben. Und wenn Sie mich fragen sollten: ob es denn nicht möglich und Pflicht gewesen

Digitized by Google

wäre, dieſen Beſchlüſſen als Abgeordneter entgegen zu treten, ſo verweiſe ich Sie darauf, daß ſelbſt diejenigen Mitglieder, welche früher am kräftigſten und entſchiedenſten den Standpunkt, den ich auch als den meinigen bezeichnete, feſtzuhalten beſtrebt waren, und mit deren Anſichten ich im Allgemeinen übereinzuſtimmen glaube, ſich zuletzt doch bewogen gefunden haben, für jenes Geſetz zu ſtimmen, welches, wenn es zur Anwendung käme, Deutſchland einem jeden aus der Wahlurne der National-Verſammlung hervorgehenden Individium unterwerfen würde, in welcher ſich bei dieſer Wahl neben dem Namen eines öſtreichiſchen Fürſten auf zwei und dreißig Wahlzetteln, der Name des Herrn v. Itzſtein befand; ich verweiſe darauf, daß die ganze Aeußerung des Widerſtandes der Rechten in der Erklärung zu Protokoll beſtand: daß ſie alſo geſtimmt, in dem Vertrauen auf die Zuſtimmung der Regierungen!

Wenn ich es unter ſolchen Umſtänden nicht mit meiner Ueberzeugung vereinigen konnte, bei jenen Verhandlungen und Beſchlüſſen mitzuwirken, ſo will ich doch einestheils nicht den Schein auf mich laden, als wolle ich mit meiner Anſicht hinter dem Berge bleiben, anderntheils aber halte ich es gegenüber Ihrem Vertrauen für meine Pflicht, den von Ihnen an mich ergangenen Ruf, ſoweit es mir möglich, dadurch zu erfüllen, daß ich bei einem Beſchluſſe von ſo entſcheidender Wichtigkeit, wie der eben gedachte, und im Angeſichte des Entwurfes der vom Verfaſſungs-Ausſchuſſe damit beauftragten drei Profeſſoren Mittermaier, Dahlmann und Beſeler über die künftige definitive Central-Gewalt für Deutſchland, ſtatt in der Paulskirche zu Frankfurt hier öffentlich meine Anſicht über die Stellung der einzelnen Staa-

Digitized by Google

ten, insbesondere Preußens, zur deutschen Central-Gewalt ausspreche, davon ausgehend, daß, wenn diese Ansicht überhaupt irgend eine Geltung hat, sie an diesem Orte eben so gut nützen kann, als dort, und daß es heute jedes Preußen, jedes Deutschen Pflicht ist, für die wahre Unabhängigkeit und Eintracht beider nach seinen Kräften und seiner Ueberzeugung zu wirken.

Am 4. August 1848.

Arnim.

Digitized by Google

I.

Die staatsrechtliche Auflösung des deutschen Bundes durch die Einsetzung eines Reichsverwesers.

Wenn ich zunächst den staatsrechtlichen Gesichtspunkt bei der Frage über die Stellung Preußens, gegenüber dem von der National-Versammlung beschlossenen und durch die einseitige Wahl des Reichsverwesers in Anwendung gebrachten Gesetze über die Errichtung einer provisorischen Central-Gewalt, — ins Auge fasse, so möge die heut zu Tage leider nicht geringe Zahl derer nicht ungeduldig werden, welche vom Rechte, namentlich vom bestehenden Staatsrechte nichts mehr wissen wollen, es vielmehr als abgelegene Waare betrachten, und erklären: daß allein die faktische Volkssouverainität auf der Basis einer tabula rasa hier zu entscheiden habe. —

Ich werde auch auf diesen Gesichtspunkt kommen, und gilt die zunächst folgende Erörterung nur für die, welche noch an der Velleität leiden, sich bei ihren Schritten nach einem festen Boden umzusehen, auf dem sie fußen können, bei der Gründung eines neuen Staatsrechts für Deutschland daher von dem Staatsrecht ausgehen, was bisher in Deutschland gegolten. — Die andere Seite, welche ich um

Digitized by Google

Nachsicht bitten muß, ist die, welche mir mit Recht entgegnen kann, daß das, was darüber zu sagen, so einfach, so unzweifelhaft sei, daß es wohl nicht der Mühe verlohne, es näher zu erörtern. Ich würde letzteres zugeben, wenn nicht heut zu Tage auch die einfachsten und unzweifelhaftesten Grundsätze und Schlüsse im Gebiete des Staats- und Privatrechts Vielen aus dem Gedächtniß entschwunden zu sein schienen, weshalb es nicht überflüssig ist, in Kurzem daran zu erinnern.

Die deutsche National-Versammlung ist berufen: um das deutsche Verfassungswerk zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringen. (Bundesbeschluß vom 30sten März d. J.)

Die Frage wegen Bestellung einer provisorischen Central-Gewalt gehörte also nur vor dieselbe, insofern man sie als einen Theil des dauernden Verfassungswerks betrachtet, der vorläufig immer in's Leben treten sollte, weil angeblich Gefahr im Verzuge war. Was daher staatsrechtlich nöthig war, um jene definitive Verfassung zu Stande zu bringen, war auch nöthig zu dieser provisorischen Maßregel, d. h. eine Vereinbarung zwischen den Regierungen und dem Volke.

Nach Art. II. der Wiener Schlußakte besteht nun der deutsche Bund:

„in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständi-
„ger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselsei-
„tig gleichen Vertragsrechten und Vertrags-Obliegenheiten,
„in seinem äußeren Verhältnisse aber als eine in politi-
„scher Einheit verbundene Gesammtmacht."

„Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befug-
„niß zu Entwickelung der Bundesakte (Bundes-Ver-

Digitized by Google

„fassung) zu. — Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dür-
„fen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht in
„Widerspruch stehen, noch von dem Grundcha-
„rakter des Bundes abweichen." Art. III.

„Nur unter diesen Bedingungen ist der Ver-
„ein unauflöslich." Art. V.

„Die Bundes-Versammlung, aus Bevollmäch-
„tigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den
„Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das be-
„ständige verfassungsmäßige Organ seines Wil-
„lens und Handelns." Art. VII.

„Die einzelnen Bevollmächtigten sind von ihren Com-
„mittenten unbedingt abhängig und diesen allein we-
„gen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructio-
„tionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung verant-
„wortlich." Art. VIII.

Die künftige deutsche Verfassung hätte nun offenbar nur zu Stande kommen können,

entweder: indem man den Verein des deutschen Bundes mit seinen Grundgesetzen als bestehend annahm, und beim fortdauernden Bestande derselben eine Reform dieser Grundgesetze durch ihre Entwickelung und Ausbildung bewirkte, —

oder indem man den Verein auflöste, das Grundgesetz desselben als erloschen erklärte, und einen neuen Verein auf neuen Grundlagen bildete. —

Im letzteren Falle treten, wenigstens momentan, alle Glieder des früheren Vereins in ihre volle Selbstständigkeit und Freiheit zurück. — Sie sind der Mitgliedschaft des aufgehobenen Vereins **entbunden, und es steht jedem frei, ob er dem neuen Vereine auf Grund**

Digitized by Google

des neuen Grundgesetzes beitreten will, oder nicht. In diesem Falle also bedürfte es des **förmlichen vorgängigen Wiedereintritts** aller anderen Einzelstaaten, so auch **Preußens,** um der provisorischen oder definitiven deutschen Central-Gewalt, als dem wesentlichsten Punkte des neuen Grundgesetzes, unterworfen zu sein.

Wir wollen aber im Interesse der deutschen Sache, bis uns das Gegentheil unumwunden erklärt wird, noch den ersten Fall annehmen, wonach also die National-Versammlung und die Regierungen den Verein als fortbestehend zu betrachten wünschten. — Sie mußten dann aber selbstredend auch sein Grundgesetz, auf dem er besteht, noch als gültig anerkennen.

Es fragt sich nun zunächst:

wie verträgt sich hiermit die Beseitigung der Bundes-Versammlung und deren provisorische Ersetzung durch einen von der National-Versammlung zu erwählenden Reichsverweser?

Die Antwort lautet:

Sie ist mit den obigen Bestimmungen der Artikel IV., VII. und VIII. **unverträglich:** Denn nur solche Abänderungen der Bundes-Akte sind danach zulässig, welche nicht von dem Grundcharakter des Bundes abweichen. —

Nach diesem aber sind die einzelnen Glieder selbstständige Fürsten und Staaten, und die Centralgewalt bildet sich aus ihren, von ihnen unbedingt abhängigen Bevollmächtigten, die ihre Instructionen befolgen müssen. — Nur hierin, daß der Gesammtwille sich erst aus der Vereinigung der freien Willenserklärungen jedes

Digitized by Google

einzelnen Gliedes bilden konnte, liegt ihre Selbstständigkeit. —

Setzt man an die Stelle dieser Vereinigung freier Willenserklärungen den souverainen Willen eines Dritten, — welcher nach dem neuen Gesetze ebensowohl ein fremder Monarch z. B. der König von Belgien, als jeder Privatmann sein könnte, — so hebt man offenbar diese Selbstständigkeit und mit ihr die **erste Grundbedingung des Vertrages** auf; man nimmt dem einzelnen Gliede sein Stimmrecht, man unterwirft dasselbe in allen Gesammtbeschlüssen einem andern Willen, an dessen Bestimmung es keinen gesetzlichen Antheil mehr hat, man nimmt also eine Abänderung der Bundesakte vor, welche mit dem Grundcharakter des Bundes im diametralsten Widerspruche steht. —

Es ist kaum nöthig durch folgendes Beispiel die Wahrheit des Gesagten zu beweisen:

Wenn z. B. einzelne Staaten im Bunde zu Schritten gegen Dänemark gedrängt hätten, welche Deutschland voraussichtlich ohne Noth und Nutzen in einen Krieg mit Rußland verwickeln konnten, so hatte Preußen dabei in der Bundesversammlung eine Stimme, und wenn Preußen, nicht etwa weil es die Lasten dieses Krieges hauptsächlich uns fast allein zu tragen hätte, sondern im wahren Interesse Deutschlands, Nein sagte, so war dies Nein ein rechtlich begründeter Widerspruch, dessen Geltung und Gewicht im Bundescollegium sich naturgemäß nach der Geltung und dem Gewicht dessen richtete, der ihn aussprach. — Wenn aber ein Reichsverweser jene Schritte gegen Dänemark beschließen sollte, so hätte Preußen dabei keine Stimme, sein Widerspruch wäre rechtlich null und von dem recht-

Digitized by Google

mäßigen Platze und Antheil im beschließenden höchsten Rathe, wäre es in das diplomatische Vorzimmer verwiesen, um seine unmaßgeblichen Bedenken dem auswärtigen Minister des Reichsverwesers vorzutragen. Noch greller tritt der Widerspruch hervor, wenn man erwägt, daß:

zur Abänderung bestehender oder Annahme neuer Grundgesetze, —

zu organischen Einrichtungen, als Mittel zur Erfüllung der Bundeszwecke, —

zur Aufnahme neuer Mitglieder in den deutschen Bund, —

und bei Religions-Angelegenheiten, —

nicht nur Stimmenmehrheit sondern Stimmeneinheit der Bundesversammlung erforderlich war. Das Nein eines Bundesgliedes war also hier ein Veto. — Wenn also z. B. Oesterreich die Lombardei in den deutschen Bund aufnehmen zu lassen gewünscht hätte, was Deutschland über kurz oder lang zu einem Krieg mit Italien und Frankreich führen könnte, so konnte Preußen Nein sagen, und es unterblieb.

Nach der Ersetzung der Bundes-Versammlung durch einen Reichsverweser könnte dieser die Aufnahme aussprechen; alle Staaten außer Oesterreich könnten Nein sagen, und sie geschähe doch; die Lombardei würde durch den die Gesammtheit aller Einzelwillen absorbirenden Willen des Reichsverwesers ein deutsches Bundesland.

Die Aufhebung der Bundesversammlung als des Organs der vereinigten freien Willenserklärungen einzelner unabhängiger und selbstständiger Staaten und die Ersetzung desselben, durch den von diesen Einzelstaaten unabhängigen souverainen Willen eines Dritten, steht also mit dem Grundcharakter des Bundes mit

Digitized by Google

dem Geiste der Wiener Bundesacte im grellsten Widerspruche.

Es ist daher, einmal, weil Artikel XIII. der Wiener Schlußakte zur Abänderung der bestehenden Grundgesetze, Stimmeneinhelligkeit im Plenum erfordert, zweitens aber nach dem Geiste und Charakter der Bundesgesetze **kein Mitglied des Bundes moralisch oder rechtlich verbunden, diese Maaßregeln anzuerkennen.**

Das dissentirende Mitglied ist demzufolge aller und jeder Pflichten gegen den Verein, der selbst sein Grundgesetz hierdurch aufgehoben und hiermit das Band und die Bedingungen, welche die Mitglieder vereinigten, gelöset hat, entbunden.

Wie ist es aber, wird man fragen, wenn nun alle Mitglieder des Bundes diese, wie man nicht bestreiten kann, totale Aufhebung des Grundcharakters ihres Vereins gut heißen? Wer will den Rechtszustand bezweifeln, wenn einstimmig diese Abänderung, welche bei vorhandenem Widerspruche allerdings nicht bindend wäre, anerkannt wird?

Hierauf ist die Antwort:

daß man wohl prüfen möge, wie und **von wem** diese Anerkennung erfolgen müsse, um eine rechtsverbindliche, und einen **neuen**, festen, **staatsrechtlichen** Zustand begründende zu sein.

Wenn ich behaupte:

daß hierzu gegenwärtig nicht allein die Erklärung der Fürsten und ihrer Minister oder Bevollmächtigten **sondern auch das Einverständniß der verfassungsmäßigen Vertreter des Volks in den einzelnen Staaten** gehöre,

Digitized by Google

so würde der Widerspruch hiergegen von Seiten derjenigen mindestens eine arge Inkonsequenz sein, welche der Volkssouverainität in dem Sinne huldigen, daß sie den Fürsten jeden eigenen Willen und jede Selbstbestimmung absprechen. Diese würden gewiß am wenigsten den Königen und ihren Ministern in diesem Punkte ein einseitiges Nein! ohne das Einverständniß ihres Volkes gestatten; sie dürfen also auch ihrem einseitigen Ja! keine genügende Rechtskraft vindiziren.

Die aber, — und es giebt solche, — welche etwa kein preußisches Volk mehr, sondern nur noch ein deutsches Volk anerkennen wollen, halte ich keines Wortes der Erwiederung werth. —

Aber auch die, welche nicht so bereit sind, die Rechte der Fürsten zu schmälern und sie auf die Völker zu übertragen, werden jene Behauptung bei näherer Prüfung einräumen müssen.

Der Art. I. der Wiener Schlußakte sagt nämlich allerdings: der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der souverainen Fürsten und freien-Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten; und der Art. VII. und VIII. autorisirt die Bevollmächtigten dieser Fürsten und freien Städte den Gesammtwillen des Bundes zu repräsentiren.

Allein der 13. Artikel der Bundesakte und der 54. Artikel der Schlußakte verheißen landständische Verfassungen. Diese Verfassungen sollten zwar die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt lassen, durften dasselbe aber in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände binden.

Sie traten durch die constitutionellen Verfassungen der meisten deutschen Staaten ins Leben, und als der Sturz des

Digitized by Google

französischen Thrones ganz Mitteleuropa erschütterte, ward das Verlangen der deutschen Völker auf größere und wirklichere Theilnahme an den Regierungsrechten in noch weiterem Maaße erfüllt, so daß jeder anerkennen muß, daß gegenwärtig die Staatsgewalt nicht mehr allein in den Händen der Fürsten liegt, sondern daß sie in ihrer Ausübung an die Mitwirkung der verfassungsmäßigen Vertreter ihrer Völker gebunden sind. Für Preußen namentlich ist dies, wenn auch diese Mitwirkung im Allgemeinen und Ganzen erst in der Vereinbarung begriffen ist, durch den Art. 6. der Verordnung vom 6ten April d. J. ausgesprochen, welcher lautet:

> den künftigen Vertretern des Volkes soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, so wie zur Festsetzung des Staatshaushaltes und das Steuerbewilligungsrecht zustehen.

Keine Abänderung bestehender Grundgesetze des Bundes, keine neue **Bundesgesetze** erhalten nun nach bestehendem Staatsrechte eo ipso Geltung in den einzelnen Bundesstaaten, sondern es bedarf hierzu ihrer Publikation als verbindende **Landesgesetze** in jedem einzelnen Staate in der für diese vorgeschriebenen Form.

So finden sich die Bundesacte, die Schlußacte, und alle anderen Bundesbeschlüsse in der preußischen Gesetzsammlung publicirt, und erhielten, wie man sich überzeugen kann, erst von da ab und dadurch in Preußen Gültigkeit.

Man wird nun wohl nicht behaupten wollen, daß zum Erlaß eines Gesetzes, welches z. B. das Umherziehen von Musikanten an gewisse Bedingungen knüpft, oder die Maaße und das Gewicht des Gespinnstes regelt, und dergl. m. die

Digitized by Google

Zustimmung der Volksvertreter erforderlich sei, dagegen das Gesetz wegen Einführung einer Centralgewalt für Deutschland, — welches die totale Umwandlung der Rechte des preußischen Staats im deutschen Bunde, die Aufhebung seiner Theilnahme an dem Gesammtwillen des Bundes, die Unterordnung des gesammten preußischen Heeres, und hierdurch mittelbar des preußischen Volks, unter eine nicht preußische Oberleitung, die Anerkennung des Rechts der deutschen National-Versammlung, diese Oberleitung jeder Zeit bei möglicher Erledigung einer beliebigen Person zu übertragen — in sich schließt, — daß dies oder ein ähnliches Gesetz ohne Zustimmung der verfassungsmäßigen Volksvertretung erlassen werden könne.

Es würde auch viel unbedenklicher gewesen sein, die Erklärungen über die äußeren staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes in der Hand eines absoluten Monarchen, als einer constitutionellen Regierung allein zu wissen. Der absolute Monarch wird gewiß nicht geneigt sein, einem anderen Interesse sein auf der Selbstständigkeit seines Staates allein ruhendes Recht und Interesse zu opfern. Denn er steht und fällt mit dieser Selbstständigkeit. Eine constitutionelle Regierung, d. h. die Minister, können es sehr wohl für zweckmäßig finden, und es würde nicht schwer sein, im vorliegenden Falle Männer zu nennen, die als preußische Minister aus ehrlicher Verirrung diesen politischen Selbstmord willig begehen würden, und andere, die nicht die Uneigennützigkeit Camphausen's nachahmten, sondern gern Preußens Selbstständigkeit begraben würden, um für ihre Person in Frankfurt als Reichsminister wieder aufzuleben.

Es würde daher auch praktisch sehr bedenklich sein, hierin von der Zustimmung des Landes zu den Schritten der Re-

Digitized by Google

gierung zu abstrahiren. Endlich erinnern wir auch daran, daß in der Proklamation des 18. März Seine Majestät der König selbst die Einverleibung der Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen in den deutschen Bund ausdrücklich von der Zustimmung ihrer verfassungsmäßigen Vertreter abhängig machte, mithin gewiß noch weniger in dieser viel wichtigeren Lebensfrage für Preußen ohne die Zustimmung seines Volkes würde handeln wollen.

Es gilt nun noch der etwanigen Behauptung im Voraus zu begegnen, daß die preußischen Abgeordneten in Frankfurt das preußische Volk in dieser Beziehung erschöpfend und rechtsgültig vertreten, daß es daher einer besonderen Mitwirkung der preußischen Kammern nicht bedürfe.

Dies ist rechtlich und factisch falsch; die preußischen Abgeordneten vertreten in Frankfurt bei dem Geschäfte der Vereinbarung weder rechtlich noch factisch die selbstständige moralische Person des preußischen Staates. Denn rechtlich könnte dies nur der Fall sein, wenn die dortigen Preußischen, Oesterreichischen, Baierischen u. s. w. Abgeordneten an und für sich selbstständige Theile eines dort versammelten deutschen Völkercongresses wären, und wenn das aus ihren Separat-Beschlüssen hervorgehende Votum als das Votum des preußischen, österreichischen, baierischen Volkes eine selbstständige rechtliche Geltung und Bedeutung bei den Beschlüssen der National-Versammlung hätte. Dies ist aber bekanntlich keinesweges der Fall. Mögten wirklich alle 200 preußische Abgeordnete einstimmig wider diese oder jene Bestimmung votiren, so wären es immer nur 200 einzelne Stimmen, und wenn die Mehrheit der 600 für den Beschluß wäre, so wäre er der gültige Beschluß der deutschen

Digitized by Google

National-Versammlung. Eben deshalb muß der einzelne Staat irgendwo im Stande sein, seine Erklärung als Staat abgeben zu können, er mag nun in Frankfurt durch viele oder wenige Abgeordnete vertreten sein.

Aber auch factisch ist es nicht der Fall. Denn weder die preußischen Abgeordneten noch die anderer deutscher Länder halten dort irgendwie als ein Ganzes zusammen, oder betrachten sich als solches. Es ist dies bei den schroffen Gegensätzen der politischen Anschauung, wie sie sich ganz natürlich unter ihnen von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken finden müssen, gar nicht möglich, da dies immer nur eine freiwillige Vereinigung sein könnte, die eine gewisse Gleichartigkeit der Gesinnungen voraussetzt. Ueberdies scheuen aber auch die Abgeordneten aus den einzelnen Ländern bei dem, — sit venia verbo — Terrorismus, der in der Versammlung gegen Alles herrscht, was Sonderinteresse, Separatismus, oder ein reges Gefühl für das engere Vaterland ahnden läßt, als solche sich irgend wie zu vereinigen.

Resumiren wir also die Erörterung des staatsrechtlichen Standpunkts, auf dem Deutschland sich durch die Beschlüsse und Acte in Betreff der provisorischen Centralgewalt befindet, so ergiebt sich folgendes:

1. Die Gründung einer Centralgewalt in der von der National-Versammlung durch das Gesetz über diesen Gegenstand beschlossenen Weise ist ein dem Grundcharakter der Bundesacte widersprechender Beschluß, weil er die selbstständige Theilnahme der einzelnen Staaten an der Aeußerung ihres Gesammtwillens in den gemeinsamen Angelegenheiten aufhebt, und sie darin dem souverainen Willen eines dritten Individuums unterwirft. Denn der

Digitized by Google

Reichsverweser, sei es ein Fürst, oder ein Privatmann, vertritt keinen Staat.

2. Dieser Beschluß vernichtet die erste Grundbedingung des Bundesgesetzes, und hebt mit diesem Gesetz zugleich die Bundespflicht der einzelnen Bundesglieder auf. Indem das vertragsmäßige beständige und verfassungsmäßige Organ des **Willens** und **Handelns** des Bundes: die Bundes-Versammlung (Artikel VII. der Schlußacte) aufgelöst ist, hat die vertragsmäßige **Wirksamkeit** des Bundes aufgehört. — **Der Bund ist hiermit rechtlich aufgelöset.**

3. Will die Regierung eines deutschen Staats unter dieser neuen Gestaltung der Dinge in dem Bunde bleiben, also die übrigen Bestimmungen der alten Bundesgesetze nach wie vor als gegenseitig bindend betrachten, — will sie, statt der bisherigen selbstständigen Theilnahme an den Ausspruch des Gesammtwillens durch die Bundesversammlung, sich und ihr Land dem Willen des Reichsverwesers unterwerfen, so bedarf sie dazu der Zustimmung des Landes, durch die eigene und selbstständige verfassungsmäßige Vertretung seines Volkes.

4. Die preußische Regierung bedarf hierzu der Zustimmung der künftigen Vertretung des Volks, da die verfassungsmäßige Form derselben erst in der Vereinbarung begriffen ist.

5. Die jetzige preußische National-Versammlung ist zu dieser Zustimmung nicht befugt. Sie ist nur berufen, und ihr Mandat lautet nur dahin: die innere preußische Staatsverfassung mit der Krone zu vereinbaren, nicht aber die Rechte und Pflichten Preußens, gegenüber den übrigen deutschen Staaten und in Deutschland,

Digitized by Google

festzustellen, noch viel weniger aber im Namen des preußischen Volkes unter Beibehaltung der Pflichten gegen die Gesammtheit, auf das bisherige damit correspondirende Recht der selbstständigen Theilnahme an der Bestimmung der gemeinsamen Angelegenheiten, zu verzichten. Sie ist nicht befugt, das preußische Volk in Bezug auf diese gemeinsamen Angelegenheiten einem anderen Oberhaupte in der Person eines dritten, von der National-Versammlung zu Frankfurt zu erwählenden Individuums unterzuordnen, und diesem nicht allein die bisherige bundesgesetzliche Befugniß der Ernennung eines Oberbefehlshabers bei Bundeskriegen, sondern die Oberleitung des preußischen Heerwesens überhaupt, zu übertragen.

Da Preußens verfassungsmäßige Vertretung erst in der Vereinbarung begriffen, fehlt es für jetzt an einem gesetzlichen Organ zu einer rechtsverbindlichen Erklärung des preußischen Volks. Es findet derselbe Fall in Oesterreich statt. — Wer hierin ein Unglück sieht, würde dies nicht diesen Staaten, sondern denen beizumessen haben, welche, ehe die beiden Großmächte des Bundes mit der Umformung ihrer inneren Verfassung fertig waren, ehe also eine zur Erklärung des Willens ihrer Völker legitimirte Vertretung da war, die bestehende Bundesverfassung aufhoben, die Bundesversammlung absetzten, und ein neues provisorisches Gesetz und Haupt an deren Stelle zu setzen beschlossen. Ob die Gefahr im Verzuge wirklich so groß, um dies zu rechtfertigen, ob nicht bis zur definitiven Gründung des neuen deutschen Verfassungswerkes der Bundestag ausgereicht hätte, bis wohin dann auch jene beiden Staaten ihre Verfassung vollendet, und eine competente Vertretung gehabt hätten, das wollen wir um so weniger entscheiden, als es jetzt eine mü-

Digitized by Google

ßige Frage ist. Wir haben nur den Zustand, wie er nun einmal ist, ins Auge zu fassen, und nach diesem ist gegenwärtig Preußens Stellung zum übrigen Deutschland eine rechtlich in keiner Weise gebundene, sondern **eine völlig freie**, und erst die künftige verfassungsmäßige Vertretung seines Volks kann zum Eingehen neuer Verpflichtungen ihre Zustimmung geben. —

Preußen wird, wie wir überzeugt sind und innig wünschen, diejenige Centralgewalt, der sich die meisten deutschen Staaten unterworfen haben oder noch unterwerfen mögten, in jeder Weise, wo es Deutschlands Wohl gilt, unterstützen, weil Preußen durch und durch deutsch ist, und bleiben will, wie es stets deutsch war und blieb, als andere es nicht waren. Aber es ist **frei** und **unabhängig** in allen seinen Handlungen*), bis seine Regierung und seine verfassungsmäßigen Vertreter über die Annahme eines neuen Bundesgesetzes einverstanden sind.

Dies führt uns zur Erklärung unserer Ansichten gegenüber denen, welche wir im Eingang wegen der staatsrechtlichen Erörterung um Entschuldigung baten, indem sie in Deutschland kein bestehendes Staatsrecht, sondern nur den durch die März-Ereignisse herbeigeführten factischen Zustand anerkennen.

---

*) Preußen ist also ganz unzweifelhaft berechtigt, jetzt einseitig und selbstständig Frieden mit Dänemark zu schließen. Oder will die Preußische Regierung und soll Preußen etwa Kriege führen, bei deren Anfang oder Ende erstere nicht einmal mehr eine Stimme hat? —

Digitized by Google

Sie werden uns sagen: Wozu dies Alles? der Reichsverweser ist erwählt, er ist da, und ein großer Theil von Deutschland hat ihn mit Jubel aufgenommen. Gut! wir sind weder so blind, um dies nicht zu sehen, noch so unkundig, um nicht auch den Thatsachen Rechnung zu tragen. Nur muß, wenn bei aller Verehrung vor der Person des Erzherzog Johann ein Volk, oder ein großer Theil desselben, die Einsetzung eines Reichsverwesers nicht mit Jubel begrüßt, wenn Preußen nicht das Gesetz wegen der provisorischen Centralgewalt anerkennen sollte, wenn es sich seine Freiheit und Unabhängigkeit beim Eingehen eines neuen Bundes unter einem neuen Gesetze vorbehält — auch dieser Thatsache von den Jüngern der Lehre der faits accomplis Rechnung getragen werden. Ja! ich folge ihnen noch weiter, indem ich zugebe, daß Umstände eintreten können, unter denen die Staaten, welche diesem neuen Gesetze huldigen, und sich unter dasselbe stellen, sich veranlaßt finden könnten, einen oder den andern deutschen Staat, z. B. Lippe-Detmold, oder das Fürstenthum Lichtenstein, wenn sie die Anerkennung der Reichsgewalt und die Unterordnuug unter das neue Bundesgesetz verweigerten, — dazu zu zwingen, und daß in solchem Falle zwar nicht das Geheime Obertribunal, wohl aber das Tribunal der Weltgeschichte sie wegen dieses Gewaltstreiches frei sprechen würde. Es folgt aber daraus eben weiter nichts, als daß ich ihnen consequenter Weise unter solchen Umständen auch überlassen muß, **Preußen** dazu zu **zwingen.**

Digitized by Google

II.

Die definitive deutsche Reichsgewalt.

Wie Preußen nach unserer Ansicht zur provisorischen Centralgewalt steht, ist vorstehend nach allen Seiten erörtert. Die definitive Central- oder Reichsgewalt ist noch mit dem Schleier der Zukunft bedeckt. Wir können daher nur von den Anzeichen ihres Erscheinens und von den Hoffnungen oder Besorgnissen sprechen, welche sich auf die bisherigen Erfahrungen stützen.

Der Entwurf der Professoren Dahlmann, Beseler und Mittermaier ist der Oeffentlichkeit übergeben. Die öffentliche Stimme hat ihn bereits gerichtet. — Wir haben noch keine Stimme für ihn vernommen, und brauchen daher die unsrige nicht gegen ihn zu erheben. Wir machen nur auf folgende Stellen aufmerksam:

§. 4. Die einzelnen deutschen Regierungen haben fortan nicht mehr das Recht, ständische Gesandtschaften im In- und Auslande zu halten.

§. 6. Die bewaffnete Macht zu Wasser und zu Lande gehört der Reichsgewalt an. Sowohl ihre Einrichtung und Unterhaltung, als auch die Vertheilung derselben und die Verfügung ist Sache der Reichsgewalt.

Digitized by Google

§. 7. Das Reichsheer wird gebildet aus der gesammten Kriegsmacht (stehendem Heer und Landwehr) der einzelnen deutschen Staaten. Die Nummern der Regimenter laufen durch das ganze Reichsheer.

§. 8. Das Reichsheer schwört Treue dem Reichsoberhaupt und der Reichsverfassung; jede andere Verpflichtung des Militairs steht dieser nach.

§. 11. Das deutsche Festungswesen ist Reichsangelegenheit. Alle deutschen Festungen sind Reichsfestungen und werden von Reichswegen und auf Reichskosten angelegt und unterhalten. —

Einzelne Stimmen, z. B. die Kölner Zeitung, gehen ganz unbarmherzig mit diesem Entwurfe und seinen Verfassern um. Die letztere sagt unter andern in Nr. 213 und 214:

„Wenn wir nicht aus vielen Anzeichen und Umständen
„an die Authenticität jenes Actenstückes glauben müßten,
„so würden wir seinem Inhalte nach viel geneigter gewe-
„sen sein, dasselbe entweder für einen Entwurf der äu-
„ßersten Linken, für ein Werk von Blum oder Zitz,
„oder gar für ein Fabrikat der uckermärkischen und pom-
„merschen Reactionaire, für eine perfide Verläumdung
„des Frankfurter Parlaments zu halten.“ *)

*) Die Ethnologie ist bekanntlich in neuester Zeit um einen neuen Völkerstamm „die Reaktionaire“ bereichert. — Nach den ethnographischen Forschungen der Sachverständigen, namentlich auch der Kölner Zeitung, lebt dieser Stamm vorzugsweis in Pommern und der Uckermark. — Er soll, wie die Bewohner dieser Gegenden überhaupt in diesem Rufe stehen, sehr „perfide“ sein, was sich insbesondere dadurch zeigt, daß er das sagt, was viele Andere denken.

Digitized by Google

Ferner: „Wir erinnern heute an die Bemerkungen, „welche wir uns vor drei Monaten gegen den Verfas- „sungs-Entwurf der Siebenzehn erlaubten. Alle die „Grundsätze, die wir damals in ihnen an dieser Stelle „niederlegten, sind uns heute gewisser und unzweifelhafter „als jemals. Und wenn wir mit ihnen den neuen Gesetz- „Entwurf über die Competenz der definitiven Reichsge- „walt vergleichen, der alle gerügten Mängel des Sieben- „zehner-Entwurfes noch unendlich überbietet, dann muß „uns wohl Staunen und auch „einige Besorgniß" darüber „ergreifen, daß ein solcher Entwurf jetzt noch, nach drei- „monatlichem täglichen Verkehre so vieler ausgezeichneten „Männer aus allen Theilen Deutschlands möglich ge- „wesen ist."

Endlich: „Der Entwurf erinnerte uns lebhaft an „Entwürfe und Plane, die vor manchen Jahren unsere „Jünglinge in der Burschenschaft mitunter gemüthlich „beredeten. Die „Einheit" wollten sie alle, aber Einige „wollten „einstweilen" die verschiedenen Fürsten und „Staaten beibehalten, Andere dieselben sofort der Einheit „geopfert wissen. Die Einheits-Vorstellungen der letzte- „ren, der revolutionairen „Germanen" hatten einige „Aehnlichkeit mit denen, welche den in Rede stehenden „Entwurf beherrschen; die der ersteren aber, der auf „friedliche Reform hoffenden „Arminen" ließen alle „einstweilen den größeren Staaten eine — nur mehr un- „terzuordnende — relative Selbstständigkeit, fügten alle „„das Mitglied des Reichskreises" oder des „Reichs- „herzogthums" dem Bilde der „zunächst" zu erstre- „benden deutschen Reichseinheit ein. — Es scheint fast, „die Phantasien der Jünglinge hatten damals mehr den

Digitized by Google

„Takt des Möglichen, mehr praktischen Sinn, als „jetzt der Verstand einzelner Männer!“ —

Wenn der Verfasser jener, übrigens sehr vieles Wahre und Erfreuliche enthaltenden Artikel aber daneben die Frankfurter Versammlung für „völlig unschuldig“ an diesem Entwurfe erklärt, und die allerbesten Hoffnungen von den Beschlüssen derselben hegt, so ist doch der Umstand nicht zu übersehen, daß diese Männer als die Vertrauensmänner der Versammlung in der dritten Potenz erscheinen. Denn einmal hat die Versammlung dreißig Männer ihres Vertrauens als Ausschuß zu dieser Arbeit auserwählt, und dann haben diese dreißig Männer wieder diese drei als die Männer ihres besonderen Vertrauens mit der Ausarbeitung des Entwurfs beauftragt. —

Wenn daher die Kölner Zeitung von diesen Männern des höchsten Vertrauens der Versammlung sagt:

> daß es fast scheine, als hätten vor manchen Jahren die Phantasien der Jünglinge mehr den Takt des Möglichen, mehr praktischen Sinn gehabt, als jetzt der Verstand einzelner Männer,

so ist dieser Freimuth anzuerkennen. — Man muß aber dann auch eben so offen und freimüthig darauf aufmerksam machen, daß, wenn diese einzelnen Mitglieder der Versammlung die Männer ihres höchsten Vertrauens für dies Gebiet des Verfassungswerkes sind, entweder dasselbe Urtheil auf die Versammlung Anwendung finden, oder derselben wenigstens ein sehr geringer Grad von Menschenkenntniß beiwohnen muß.

Auch wir wollen gern hoffen, denn wer mögte das nicht! Allein wir wollen uns auch nicht mit dem Hoffen allein begnügen, und am wenigsten uns und andere

Digitized by Google

über die Lage der Dinge täuschen, wie sie ist, sondern auch fragen, was wir nach den bisherigen Erfahrungen zu erwarten, zu hoffen, oder zu fürchten haben, und die Versammlung rechtzeitig davor warnen, nicht abermals und dann dauernd dadurch Unfrieden zu säen, wo man Einigkeit erndten wollte, daß man den thatsächlichen Zuständen Deutschlands, und namentlich der großen und größeren deutschen Staaten, die die Kölner Zeitung sehr richtig und in erfreulicher Weise hervorhebt, nicht genügende Rechnung trägt.

Was aber nun diese Erfahrungen betrifft, so ist es unter allen Umständen ein gewagtes Ding, wenn die Majoritätsbeschlüsse einer Versammlung von 600 Personen, ohne Weiteres Gesetz werden sollen für Millionen. — Wer in solchen Versammlungen gesessen hat, wird uns darin beistimmen, daß man wohl weiß, wie man den Gegenstand in diesen Schmelzofen hinein bringt, Niemand aber auch nur ungefähr im Voraus bestimmen kann, in welcher Form er wieder herauskommen wird. — Wer dies aber noch bezweifeln möchte, dem möge die nachstehende Geschichte des Beschlusses über die provisorische Central-Gewalt in seinem Gange durch die Versammlung zur Lehre dienen.

In den ersten Tagen des Juni wurde, in dem Ausschuß, welcher zur Vorbereitung eines Gesetzes über die vorläufige Bundes-Central-Gewalt bestellt worden, von Dahlmann der Entwurf desselben vorgelegt und von der Majorität im Wesentlichen gebilligt (vergl. Frankfurter Journal Nr. 159.), dessen erste beiden Artikel lauteten:

1) Bis zur definitiven Begründung einer obersten Regierungsgewalt für Deutschland soll ein Bundes-Direktorium zur Ausübung dieser obersten Gewalt in allen

Digitized by Google

gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden. —

2) Dasselbe soll aus drei Männern bestehen, welche das Vertrauen der National-Versammlung genießen, und, nach vorläufiger Vereinbarung mit einem von der National-Versammlung eigens hierzu gewählten Ausschusse von dreißig Mitgliedern, von den Regierungen ernannt und von der National-Versammlung gebilligt werden. — Oesterreich und Preußen bestellt je einen derselben; der Dritte wird von den übrigen Bundesstaaten aus drei von Baiern vorzuschlagenden Candidaten durch Stimmenmehrheit der 4ten bis 17ten Stimme der engeren Versammlung des Bundestages, erwählt. —

In dem Ausschuß hatten nur zwei Mitglieder der äußersten Linken, Robert Blum und v. Trützschler, die Wahl der Centralgewalt durch die National-Versammlung, ohne Mitwirkung der Regierungen, verlangt. — In jenen Tagen wurde ihre Ansicht als eine extreme kaum der Erwähnung werth gehalten; man stritt nur darüber, ob die Regierungen die Bundes-Directoren ohne Mitwirkung der National-Versammlung (was die rechte Seite wollte) oder mit deren Mitwirkung in der von Dahlmann vorgeschlagenen, oder einer andern ähnlichen Form ernennen sollten. — Man ging von vielen Seiten ungern auf den Gedanken ein, daß den Regierungen nicht einmal mehr pure das zustehen sollte, was jedem Privatmanne zusteht: ihre Stellvertreter zu ernennen. —

Acht Tage später lautete die definitive Fassung des Ausschuß-Entwurfs, wie er wirklich ins Plenum kam, folgendermaaßen:

Die National-Versammlung beschließt:

1) Bis zur definitiven Begründung einer obersten Regierungs-Gewalt für Deutschland soll ein Bundes-Directorium zur Ausübung dieser obersten Gewalt in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Regierungen bestellt werden.

2) Dasselbe soll aus drei Männern bestehen, welche von den deutschen Regierungen bezeichnet, und nachdem die National-Versammlung ihre zustimmende Erklärung durch eine einfache Abstimmung ohne Discussion abgegeben haben wird, von derselben ernannt werden.

Von Aufhebung des Bundestages war in keinem von beiden Entwürfen die Rede. —

Während nun die gemäßigten Mitglieder der Versammlung beim Beginn der Debatte ganz entschieden für drei Bundes-Directoren zu sein schienen, durch die jede der beiden Großmächte eine selbstständige Theilnahme bei der Bildung des Gesammtwillens des Bundes in den gemeinsamen Angelegenheiten behalten, und die übrigen Staaten, welche zusammen an Volkszahl jeder einzelnen jener Mächte ungefähr gleich, dasselbe Recht durch das dritte Mitglied geübt hätten, — während die große Majorität keinen Augenblick zweifelte, daß den Regierungen mindestens die Initiative der Bezeichnung, wenn nicht die Ernennung der drei personae gratae zustehen müsse, stimmten nach abermals acht Tagen die Rechte, die Centra, kurz fast alles, für ein Gesetz zur Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland, welches bestimmt:

Digitized by Google

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungs-Gewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation (also vom **Bunde** war nicht mehr die Rede) bestellt werden.

5) Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der National-Versammlung gewählt wird.

7) Der Reichsverweser ist unverantwortlich.

13) Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf.

Wenn man dieses Ende mit dem Anfange vergleicht, so wird man bis auf die „Unverantwortlichkeit" einmal eine auffallende Aehnlichkeit zwischen diesem Ende und dem am Anfange kaum beachteten Verlangen der äußersten Linken: die Wahl der Centralgewalt ausschließlich von der National-Versammlung ohne Mitwirkung der Regierungen bewirken zu lassen, finden; zweitens wird man sehen, wie die Versammlung von Tag zu Tage von der Wahl eines Bundesdirectorii, Seitens der Regierungen, das aus drei der National-Versammlung genehmen Personen bestehen sollte, auf der schiefen Fläche hinabglitt, indem man zunächst die drei Bundesdirectoren in einen Reichsverweser verwandelte, — als hiefür die Gemüther gestimmt waren, dieselben überzeugte, daß es den Regierungen nur sehr angenehm sein könnte, wenn man sie über die Verlegenheit der Wahl hinweg hülfe, daß es daher in ihrem Interesse viel besser sei, wenn die National-Versammlung einen deutschen Fürsten zum Reichsverweser wähle, — und als auch hiervon die Versammlung sich

Digitized by Google

überzeugt hatte, die Bedingung aber, daß es ein Fürst sein sollte, nach links hin Anstoß fand, damit hervor trat, zu erklären, daß es ja auch nicht gerade gesetzlich ein Fürst zu sein, und deshalb im Gesetze gar nichts darüber gesagt zu werden brauche, — so daß nunmehr wenigstens nach dem Gesetz und Beschlusse der National-Versammlung ein Jeder, er sei ein Deutscher oder nicht, die Befriedigung hat, sich sagen zu dürfen, daß er, bei möglicher Erledigung der Stelle während des Provisorii, deutscher Reichsverweser werden könne. —

Wenn man also betrachtet, wie die Ansichten der Versammlung in dieser wichtigsten Angelegenheit, über die man glauben sollte, daß Männer in jener Stellung eine nicht so leicht wankend zu machende Meinung gehabt hätten — am Anfang standen, und wo sie nach vierzehntägiger Debatte endeten, so frage ich mit Recht, ob man sich stillschweigend der Illusion hingeben dürfe, daß dieselbe Versammlung, wenn die öffentliche Meinung in Deutschland sich nicht laut und entschieden geltend macht; den jetzigen Entwurf der Herren Professoren Dahlmann, Beseler und Mittermaier, — jenes Werk der „Blum und Zitz", jenes „scheinbar perfide" untergeschobene Pseudofabrikat der uckermärkischen und pommerschen „Reactionaire" in ein Gesetz verwandeln sollte, was dem „praktischen Sinne" und der „Möglichkeit" gegenüber den deutschen Großmächten, entspräche. — Man wird sich vielmehr die Lehre nehmen können, daß die Beschlüsse derselben unberechenbar sind, und daß die Stimmung, wie sie in den einzelnen, namentlich in den großen deutschen Staaten ist, sich bei Zeiten über das vernehmen lassen muß, was sie in Bezug auf die künftige Verfassung und insbesondere das

Digitized by Google

Organ des Gesammtwillens derselben fordert, so wie über die Grenze, wie weit die Selbstständigkeit des Einzelnen dem Allgemeinen zum Opfer zu bringen sei, damit die Versammlung die öffentliche Stimme erkenne, ehe sie beschließt, und nicht wie in diesem Falle „zu spät". —

Denn an jenem allerdings nicht erfreulichen Schwanken der Ansichten der Versammlung im Laufe der Debatte trägt das Schweigen der Regierungen, das Schweigen der Stimmen außer der Versammlung auch seine große Schuld.

Vor allem freilich liegt, — wie ich schon oben gesagt, das Uebel darin, daß eine Versammlung von 600 Personen, ohne eine zweite Instanz Gesetze für Deutschland beschließen soll. — Es zeigt sich auch hier der Unsegen des Einkammersystems. — Es ist ganz unvermeidlich, daß bei der stürmischen Debatte so Vieler, bei der Erregung der Leidenschaften auf der einen, bei der Erschöpfung der geistigen Spannkraft auf der andern Seite übereilte, oder durch Vermittelungsversuche unpraktische Beschlüsse mitunterlaufen, daß einzelne gewandte Geister die Versammlung zu Beschlüssen verleiten, die ein großer Theil derselben vielleicht schon bereut, ehe er die Sitzung verlassen. — Könnte die erneute Erwägung in einer zweiten Versammlung, — denn die zweimalige Abstimmung in einer und derselben ist ein kläglicher Nothbehelf, — die Erkenntniß des Mangelhaften, welche bei wiederkehrender, ruhiger Prüfung gewonnen worden, benutzen, wäre die öffentliche Meinung im Stande, durch Schrift und Wort den ersten Beschluß in der Zwischenzeit bis zum Eintritt des zweiten Beschlusses zu beleuchten, und sich darüber auszusprechen, — dann könnte man erwarten und hoffen, daß nur solche Beschlüsse zum Gesetz erhoben würden, welche unter den Stürmen der Volkskammer entwik-

Digitized by Google

kelt, durch die Aeußerung der öffentlichen Stimmung geläutert und durch die ruhige Erwägung in einer andern Kammer gereift wären.

Bis dahin aber, daß der verfassungsberathenden Versammlung in Frankfurt eine solche Staatenkammer beigegeben, bekenne ich, daß ich statt zu hoffen, fürchte, daß sie in dem Streben nach Einheit viel zu weit gehen, daß sie das praktisch Unmögliche wollen und beschließen wird. — Denn es giebt in ihr nicht einmal eine Parthei, welche die Vertheidigung der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten gegen die Gesammtgewalt als Gegengewicht gegen das Extrem der beiden Einheitspartheien zu ihrer Tendenz machte, sondern es ist dies nur bei einzelnen, überdies, wie es scheint, durch die Ueberzeugung der Erfolglosigkeit mehr und mehr verstummenden Stimmen der Fall. — Es giebt augenscheinlich nur zwei große Partheien, in die die Versammlung sich mehr und mehr scheidet: die eine, welche ohne Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse, auf die Verschiedenheit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der einzelnen, namentlich der großen Staaten ein deutsches Reich unter einem constitutionellen Monarchen, — die anderen, welche, wo möglich mit noch weniger Rücksicht auf jene bestehenden Staaten und Rechte, eine deutsche Republik will. —

Jene ist unbezweifelt für jetzt in der großen Majorität. — Aber beide sind darin gleich, daß sie in Bezug auf die Selbstständigkeit der Einzelstaaten, und auf die Stellung zu den Regierungen, so gut wie gar keine Rücksicht nehmen. — Es ist der Versammlung daraus kaum ein Vorwurf zu machen; berufen, möglichst ein einheitliches, einiges Deutschland gründen zu helfen, von der Gewalt dieses Gedankens er-

Digitized by Google

faßt und durch die Stürme der Zeit vom Boden des praktischen Rechts in die Sphäre der idealen Wünsche gehoben, geht sie nach dem Naturgesetz so weit, bis sie Widerstand findet. Wenn die Regierungen und die Völker bisher geschwiegen, und ihr in ihrem Fluge keine Grenze gezeigt, so trifft diese die Schuld daran. — Daß dies aber für den Staat, der, weil er von den deutschen der größeste und kräftigste, dabei am meisten zu verlieren hat, — daß jene Richtung für **Preußen** besonders gefährlich ist, liegt am Tage.

Wenn ich nun deshalb das Verlangen gestellt, daß die öffentliche Stimme in Preußen, welche in unglaublicher Apathie und Illusion versunken schien, bis die Ankündigung der „Huldigung" des 6ten d. Mts. sie endlich weckte, sich offen ausspreche, so halte ich es, ohne mir anzumaaßen, jene Stimmung im Allgemeinen präcisiren zu wollen, auch für meine Pflicht, diejenige Ansicht, in der ich mit einem nicht geringen, und keinesweges „reaktionairen" Theile des preußischen Volks übereinzustimmen glaube, mit kurzen Worten darüber abzugeben, was unter den einmal vorhandenen schwierigen Umständen nöthig, damit nicht statt größerer Einheit, Zwiespalt in Deutschland eintrete, was nöthig, damit Preußen sich dem neuen Bunde unter dem neuen Bundesgesetze anschließen könne.

Ich unterscheide hierbei die Sache und das Ziel von der Form und dem Wege, wie es zu erreichen.

I. In der Sache muß Preußen als conditio sine qua non seines Beitritts verlangen:

1) mindestens einen **selbstständigen persönlichen Antheil** an der obersten **Bundesgewalt**. Der

Repräsentant dieses Antheils wird vom Könige ernannt;

2) das Recht, selbstständige ständische Gesandtschaften im In- und Auslande zu unterhalten und von dort anzunehmen;

3) sein Kriegsheer und seine sonstigen Vertheidigungs-Anstalten nicht in **weiterer**, als der **früheren** bundesgesetzlichen Weise dem Oberbefehl der künftigen Reichsgewalt unterzuordnen.

Ad 1. verlange ich deshalb für Preußen,

weil ohne diese Bedingung dasselbe, gegenüber der Reichsgewalt, gerade herausgesagt, mediatisirt wird, —

weil ich mir nicht denken kann, weshalb vernünftiger Weise ein Staat wie Preußen, in einen Bund treten kann, bei dessen oberster Gewalt es nicht einmal das Recht hätte, mitzusprechen und mitzustimmen, sondern nur durch seine Gesandten seine unmaaßgeblichen Ansichten so lange aussprechen dürfte, als es der Reichsgewalt genehm wäre, sie anzuhören, —

weil endlich die Concentrirung der Reichsgewalt, z. B. auf die früher vom Ausschusse vorgeschlagenen drei Bundesdirectoren, — den nothwendigen und billigen Forderungen der Einzelstaaten entspricht, und zugleich zur wünschenswerthen Einheit in der Leitung genügt.

Vergessen wir nicht, daß Deutschland 33 Jahre hindurch nach Außen unangefochten und Achtung gebietend einig war, obgleich 17 Stimmen an der Bundesgewalt Theil nahmen, und daß, seit diese 17 Stimmen einem Reichsverweser Platz

Digitized by Google

gemacht haben, weder die Einigkeit im Innern, noch die Macht nach Außen zugenommen hat.

Ad 2. verlange ich,

weil Preußen eine europäische Großmacht ist, und nicht freiwillig von dieser Höhe wird herabsteigen wollen,

weil es sich erst erproben muß, ob das künftige neue Bundesverhältniß von Dauer ist, und wenn wider Verhoffen später Beschlüsse oder Ereignisse erfolgen sollten, welche dasselbe sprengen, Preußen in der Lage sein muß, in jedem Augenblick auf seinen eigenen Füßen zu stehen, und deshalb seine direkten Beziehungen mit den übrigen Großmächten nicht aufgeben darf. Endlich

weil es sich ganz einfach schickt, daß, wenn Oesterreich dergleichen Gesandtschaften unterhält, Preußen dasselbe Recht habe.

Abgesehen hiervon ist bis jetzt die Einverleibung der Provinz Posen in den deutschen Bund nicht vollständig erfolgt. — Preußen besitzt also noch Landestheile außerhalb des deutschen Bundes, die obenein von der Art sind, daß sie dasselbe in sehr schwierige politische Verwickelungen gebracht haben, und noch bringen können, so daß eine dauernde und unmittelbare Verständigung hierüber mit den übrigen europäischen Mächten stets nöthig bleibt.

Ad 3. verlange ich,

weil das Gegentheil unser treffliches Kriegsheer, und da es mit dem Volke innig verwachsen ist, auch das preußische Volk, demüthigen würde,

weil es für alle die sub 2. bezeichneten Eventualitä-

Digitized by Google

ten unerläßlich für einen Staat wie Preußen ist, eine selbstständige Kriegsmacht zu besitzen, endlich

weil diese Bedingung mit einem starken deutschen Heerwesen völlig vereinbar ist, da die Erfahrung gelehrt hat, daß es an Preußens Truppen nie gefehlt hat, wo es Deutschlands Rechte zu verfechten galt, und daß es daher nur darauf ankommt, daß alle andern deutschen Staaten ein gleiches Wehrsystem annehmen, oder allmählig einführen und festhalten, wo dann die bisherigen Bestimmungen über die Ernennung des Bundes-Oberfeldherrn und ein Parlaments-Ausschuß für das deutsche Heerwesen vollkommen zur Erreichung einer einheitlichen Wehrkraft und der nöthigen Regsamkeit in diesem Gebiete ausreichen werden.

Diejenigen aber, welche mit einem maaßlosen Vorurtheile sich einer Idiosynkrasie gegen alles was Bundestag, Bundesdirectorium, oder ähnlich heißt, hingeben, und daher besorgen mögten, daß die Reichsgewalt, in dieser Weise gebildet, in die Lethargie und die Fehler des früheren Bundestages verfallen würde, scheinen ganz zu vergessen, daß neben dieser Reichsgewalt künftig ein deutsches Parlament sitzen soll, welches wohl dafür sorgen wird, daß sie nicht einschlummert, welches sie mit der öffentlichen Stimme und den Bedürfnissen der deutschen Völker in Einklang zu erhalten geeignet ist, und welches, wenn dieser Einklang stattfindet, auch den Beschlüssen einer aus mehreren Gliedern bestehenden obersten Bundesgewalt einen ganz anderen Nachdruck und Anklang im Volke zu geben geeignet ist, als die bisherigen Bundesbeschlüsse hatten.

In den Fragen der Politik nach Außen ist gar kein

Digitized by Google

Grund anzunehmen, daß z. B. jenes Triumvirat sich nicht leicht einigen sollte. Haben doch bisher in diesen Punkten siebenzehn Stimmen sich geeinigt, und Deutschland nach Außen vor Schaden und Unehren zu bewahren gewußt.

In den inneren Einrichtungen aber wird eben das Parlament sie schon zur Einigkeit, zum Entschlusse nöthigen, und etwanige Meinungsverschiedenheiten werden sich ihm gegenüber ebenso rasch ausgleichen müssen, als die im Schooße eines Ministerii vor den Augen der Kammern zu verschwinden pflegen.

Werden jene Bedingungen in dem neuen Verfassungswerke nicht erfüllt, dann mögen die deutschen Staaten **einig** bleiben, — aber **eins** werden sie nicht, wenn noch die alte Energie in dem preußischen Volke. Ob dann vielleicht dadurch wenigstens die äußere politische Einigkeit zu erhalten, daß ein Staatenbund selbstständiger deutscher Staaten sich als freier Bundesgenosse dem aus den kleineren deutschen Staaten unter einer Central-Gewalt gebildeten Bundesstaate anschließt, ob das zu Zweidrittheilen „nicht deutsche" Oesterreich in diesem freien Schutz- und Trutz-Bündniß der Dritte wird, das liegt, wie gar Manches, in der Zukunft dunklem Schooße. Wenn es aber hierzu kommt, daß Deutschland statt, wie alle wünschen, zu größerer Einheit zu gelangen, sich in einzelne große Theile spaltet, so werden nur **die** die Schuld daran tragen, welche das Band zu eng schnüren wollten, und es dabei zerrissen, welche nur ihren Ideen Genüge zu thun, der Eigenthümlichkeit und dem Selbstgefühl der einzelnen deutschen Stämme, von denen jeder herrlich und brav in seiner Art, **Gewalt** anthun wollten.

Digitized by Google

II. Was nun den Weg zum Ziel, und die Form, wie das Gesetz zu gründen, betrifft, so halte ich, was ich bereits in Frankfurt offen ausgesprochen habe, für unerläßlich zur einträchtigen und dauerhaften Herstellung einer neuen Bundesverfassung, — daß dieselbe, nachdem die Beschlüsse der deutschen National-Versammlung darüber erfolgt sind, den Regierungen zur Erklärung mitgetheilt, und von diesen ihre Erklärungen nur im Einverständniß mit der verfassungsmäßigen Vertretung ihrer einzelnen Völker oder Staaten gegeben werden.

Nur so ist das Zustandebringen des neuen deutschen Verfassungswerkes zwischen den Regierungen und dem Volke rechtlich, in Frieden und **dauerhaft** möglich. Man kommt vielleicht etwas langsamer, aber um so sicherer zum Ziele. Die, welche diesen Weg früher für unpraktisch und zu weitläuftig erklärten, frage ich jetzt auf ihr Gewissen: ob sie wirklich noch glauben, daß, wenn das Gesetz billige Rücksicht auf die Selbstständigkeit und das Volksbewußtsein der großen Staaten nimmt, dasselbe nicht von der künftigen Vertretung des preußischen Volks, wie aller anderen deutschen Völker willig, und ohne Mäkelei an den einzelnen Bestimmungen, angenommen werden wird? — Ich frage sie aber ferner: was sie, — wenn das definitive Verfassungs-Gesetz, wie das über die provisorische Reichsgewalt, oder wie der Entwurf des definitiven Gesetzes aus der Feder der Herren Dahlmann, Mittermaier und Beseler, jene billige Rücksicht verletzt, wenn es das Gefühl der Unzufriedenheit in den mittleren, das des Widerstandes in den großen Staaten hervorrufen sollte, — was sie dann durch den absoluten Imperativ der National-Versammlung ohne

Digitized by Google

ein Zurückgehen auf die Aeußerung der Vertreter der einzelnen Staaten für das Werk der Einigung und Einheit zu gewinnen hoffen?

Sie stören und vereiteln es. — Das Correctiv, was in dieser an das Einverständniß der Kammern in den einzelnen Staaten zu bindenden Zustimmung der Regierungen liegt, ist das sichere und nothwendige Schutzmittel, daß die Minerva, welche die National-Versammlung schon einmal zur Ueberraschung Deutschlands fertig aus ihrem Kopfe hervorspringen zu lassen wähnte, nicht zum zweiten mal als Bellona erscheine, was Gott verhüte!

Ich wiederhole es: Ist das neue Bundesgesetz gut, d. h. befriedigt es im Großen und Ganzen die allgemeine Volksstimmung in Deutschland, die auch in Preußen für eine innigere und kräftigere Gestaltung des vereinten Deutschlands lebendig, aber hoffentlich eben so stark für Preußens Selbstständigkeit und Würde ist, so wird in weniger als vier Wochen die Ratification desselben aus allen Bundesstaaten eingegangen sein. —

Ist es aber von der Art, daß es die Volksstimme wider sich hat, so ist es trotz der Beschlüsse in der Paulskirche ein todtgeborenes Werk. —

Man lasse sich nicht durch den Jubel des Augenblicks, der hier und da erklungen, täuschen. — Die momentane Verwirklichung jedes großen Gedankens, auch wenn er unpraktisch und und unhaltbar ist, ruft solchen Jubel vorübergehend hervor. — Die Ehe wird in Jubel und Lust geschlossen; das Jawort ist rasch gegeben, und die Flitterwochen sind herrlich und schön. — Ob aber das Zusammenleben auch so bleibt, ist die Frage, und erst in Stürmen und Leiden und Lasten

Digitized by Google

erfährt man, ob das, was ein Wort zusammen gebunden, auch freudig und gern zusammen hält. — Darum wäre, selbst wenn eine momentane Vereinigung Deutschlands durch ein neues Band zu Stande käme, das vielleicht nur um des Friedens willen mit Widerwillen oder im Rausch der Begeisterung geknüpft würde, — dadurch noch nichts für Deutschlands Wohl und Zukunft gewonnen. — Wenn die Wirkungen des Bandes kommen würden, wenn sie drücken und verletzen, würde die Unzufriedenheit mit dem Geschehenen hervorbrechen und das Band zersprengen. —

Nur eine aus freier und freudiger Ueberzeugung hervorgegangene, wohl erwogene Verbindung, mit Achtung vor der Selbstständigkeit und dem Vaterlandsgefühl der größeren Staaten kann von Dauer sein! —

Und nun noch schließlich ein Wort an diejenigen, welche in dem Ausspruch des 21. März:

Preußen geht fortan in Deutschland auf!

eine moralische Verpflichtung des Königs oder Preußens finden, sich unter jeder Bedingung den Beschlüssen der deutschen National-Versammlung, unter jeder Form der Einheit Deutschlands zu unterwerfen. —

Um meiner Ansicht in diesem Punkte den Anspruch auf Unbefangenheit zu sichern, bin ich genöthigt, folgendes voranzuschicken:

Als der Gedanke, den die Proklamation vom 21sten ausdrückt, am 20sten von einigen Personen in der Umgebung des Hofes zuerst angeregt wurde, widersprach ich ihm

Digitized by Google

(namentlich auch dem Wechsel der preußischen Farben), und am 21sten, als der neu ernannte Minister des Auswärtigen jenen Gedanken als sein Programm bezeichnete, bat ich um meine Entlassung, weil ich mir die Schwierigkeiten, die aus diesem Schritte entstehen konnten, nicht verhehlte, und der Ansicht war, daß der, welcher ein solches Programm aufstellte, auch an die Spitze des Kabinets treten müßte, um dessen consequente Durchführung sichern zu können. — Da der König meine Entlassung verweigerte, und meine Collegen mein Bleiben verlangten, so durfte ich, — es war zwei Tage nach den Barrikaden, und noch kein vollständiges Ministerium vorhanden, — nicht gehen, weil es als Feigheit gedeutet werden konnte. — Die Aufgabe, die ich mir gestellt, als ich ungern das schwere und vor der Welt undankbare Amt übernahm, in die von der Revolution gemachte Bresche einzutreten, war: das Zusammentreten des Landtages zu sichern und ein haltbares Ministerium zu bilden. — Sie mußte erfüllt sein, ehe ich wider den Willen des Königs zurücktreten konnte. — Ich war daher verpflichtet die Proklamation mitzuzeichnen, und, wie dies oft in ähnlichen Stellungen nöthig, die Solidarität einer Maaßregel mitzuübernehmen, mit der ich nicht einverstanden war. — Die, welche mich kennen, mögten daraus wenigstens die Ueberzeugung schöpfen, daß ich in jenen Worten nicht die obige Verpflichtung erkannte, da mich sonst wohl Niemand zu ihrer Vollziehung bewogen hätte.

Betrachtet man dieselben nun näher und namentlich im Zusammenhange mit den Ereignissen, so gehört auch in der That eine eigene Logik dazu, um dies zu behaupten. — So wenig man angenommen, daß nach den angeblichen Worten des Erzherzogs Johann: Kein Oester-

Digitized by Google

reich, kein Preußen, sondern ein einiges Deutschland! derselbe der Meinung gewesen, Oesterreich und Preußen solle von der europäischen Karte verschwinden, und künftig nur ein Deutschland darauf verzeichnet werden, so wenig kann man vernünftiger Weise die bildliche Rede: „Preußen geht in Deutschland auf," — dahin deuten, daß Preußen von der Karte verschwinden, und sich in eine oder einige deutsche Provinzen auflösen solle. — Deshalb waren aber diese Worte dennoch keineswegs eine leere Floskel. — Es hieß nach meiner Auffassung, daß Preußen fortan keine anderen Interessen als deutsche verfolgen, daß es fortan ganz deutsch und nur deutsch sein werde. — Dabei konnte, ja! dazu mußte es stark und unabhängig sein. — Und diese Rede hatte nicht blos in Gefühlen und Vorsätzen, sondern in Thatsachen ihren Grund. — Denn schon in der Proklamation des 18ten, vor den blutigen Ereignissen und vor meinem Amtsantritt hatte der König erklärt, welche Wünsche und Absichten Er für Deutschlands Regeneration zu noch größerer Einheit hege, und gesagt:

„Mit Vertrauen rechnen Wir dabei auf die bereiteste
„Mitwirkung Unserer deutschen Bundesgenossen und
„des gesammten deutschen Volkes, welches Wir mit
„Freuden durch Einverleibung Unserer nicht
„zum Bunde gehörigen Provinzen in den
„Bund verstärken werden, wenn, wie Wir vor-
„aussetzen, deren berufene Vertreter diesen
„Wunsch theilen, und der Bund sie aufzunehmen
„bereit ist."

Bis zum 18. März war Preußen ein nicht ausschließlich deutscher Staat. — Mit der Erklärung, daß auch seine bisher nicht zum Bunde gehörenden Lande künf-

Digitized by Google

tig dem Bunde einverleibt werden sollten, war ausgesprochen, daß Preußen künftig ganz und gar deutsch sein solle. —

Nach der Absicht des Königs sollte es nicht mehr zum Theil, sondern ganz und ausschließlich dem künftigen deutschen Bunde angehören; es sollte ganz Deutschlands Geschicke theilen, und in **diesem** Sinne fortan in Deutschland aufgehen; sein König wollte ganz und ausschließlich ein deutscher-König sein. — So war dies Wort eben so wenig eine Unwahrheit, als ein leichtsinniges Versprechen. — Wie der Gedanke zu rechtfertigen war: in jenen Tagen der höchsten Gefahr, — wo Deutschland vom Funfziger Ausschusse regiert wurde, wo die Republik im Süden Deutschland zu zerreißen drohte, wo Hecker's Freischaaren die Banden aus Frankreich unter Herwegh u. s. w. herbeiriefen, wo in jedem Augenblick ein Krieg mit dem Auslande drohte, — die Leitung der deutschen Angelegenheiten in der Hand zu vereinigen, welche, man mogte sagen, was man wollte, noch in jenen Tagen immer über hundert tausende treuer und waffengeübter Krieger zu gebieten hatte, — wie dieser Gedanke zur That und Wahrheit wurde, als ohne den Beschluß des Bundes abzuwarten, Preußen seine Truppen für die deutsche Sache in den Krieg führte, und seine deutschen Bundesgenossen zur Nachfolge aufrief, — ebenso war jenes „Aufgehen in Deutschland" nicht eine leere Rede, sondern es lag ein großes geschichtliches Faktum zum Grunde: die erklärte Absicht der Einverleibung aller preußischen Länder in den deutschen Bund. —

Wem aber nicht der Gedanke, sondern das Wort und die Fassung Anstoß erregt, der bedenke: daß es geschrieben worden zu einer Zeit, wo die Stunden Tage, die Minuten Stunden galten, wo also

Digitized by Google

nicht Zeit war, in gesammelter Ruhe Stunden und Tage lang das Wort zu wägen und an dem Ausdrucke zu feilen. —

Aber so schmählicher Undank es war, jenes aufopfernde Sich an die Spitze stellen, um zunächst mit schweren Opfern für Preußen zuerst und fast allein Front zu machen gegen die Macht, die nun einmal nach den damals herrschenden Begriffen als die deutschen Rechte verletzend betrachtet wurde, so schmähliches Unrecht es war, dies als Gelüste nach der Kaiserkrone zu deuten, eben so widersinnig ist es: jener oratorischen Bezeichnung der Gesinnung und Thatsache, von welcher der König bei der Reorganisation des deutschen Bundes ausging, — die Deutung zu geben, als habe Er Preußen als solches in Deutschland verschwinden lassen wollen, eben so widersinnig wäre es, daraus die Verpflichtung herzuleiten, Preußen unter allen Umständen, man möge nun aus dem deutschen Bunde machen, was man wolle, jeder der deutschen National-Versammlung, oder einzelnen deutschen Staaten zweckmäßig erscheinenden neuen Bundesform und Bundesgesetzgebung zu unterwerfen, eben so widersinnig endlich, darin das geringste Hinderniß zu finden:

fest und frei zu beharren auf Preußens **Kraft** und **Selbstständigkeit**, welche **die** Hand, die die Geschicke der Völker lenkt, ihm erhalten möge in einem **einigen** Deutschland!

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Google
Fremd